

Bestimmungen Yachtcharter De Drait Brandenburg gültig ab 01-03-2024. - Vertragspartner Yachtcharter Brandenburg GmbH -

I. Allgemeine Bestimmungen Yachtcharter Brandenburg GmbH

II. Bestimmungen über Reiserücktritts Fonds und Kautionsversicherung von Yachtcharter Brandenburg GmbH

(falls die Teilnahme am Reiserücktritts Fonds und/oder der Kautionsversicherung abgeschlossen ist)

III. Bedingungen für das Fahren in Deutschland mit Charterschein

(wird bei Übergabe der Yacht abgewickelt)

IV. Bedingungen für das Fahren in Zone II in der Niederlande

(falls das Navigationsset Zone II gebucht ist)

=====

I. Allgemeine Bestimmungen Yachtcharter Brandenburg GmbH

1. Definitionen

1. Der Vermieter: Yachtcharter Brandenburg GmbH, UstIDNR: DE262087247 befindet sich : Große Mühlenstraße 10, 14774 Brandenburg an der Havel
2. Der Mieter: Die Person, deren Namen auf dem Mietvertrag steht;
3. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der der Vermieter sich verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen;
4. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss

2. Vertragsabschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese gelten für die Dauer von 7 Tagen.
2. Der Abschluss des Charter Vertrages erfolgt durch die schriftliche Buchung Anmeldung, per E-Mail oder über die Website des Vermieters (www.yachtcharterdedrait.nl/de) und die schriftliche Bestätigung durch Vermieter per E-Mail oder per Post.
3. Die Beschreibung des Mietgegenstandes, Ausrüstung und Buchungsbestimmungen sind in diesen Mietvertrag aufgenommen.
4. Extrawünsche müssen schriftlich festgelegt werden. Unter schriftlich werden sowohl E-Mail als auch Brief verstanden. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot. Mit der Anzahlung ist die Buchung innerhalb von 7 Tagen verbindlich. Ansonsten wurde keine Einigung erzielt.

3. Mietsumme und Zahlungen

1. Der Mietvertrag wird für die im Vertrag angegebene Dauer und Höhe des Mietpreises abgeschlossen. Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und exklusive Treibstoff, eventueller Benzinkosten und andere Extra's.
2. Das Boot ist all risk versichert mit Selbstbeteiligung. Der Mieter zahlt eine Kaution, die auch als Selbstbehalt für das Boot gilt.
3. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird die Mietsumme in zwei Raten gezahlt. Die erste Rate muss spätestens 7 Werktagen nach der Buchung bezahlt werden. Die zweite Rate muss spätestens drei Wochen vor Übergabe des Bootes bezahlt werden.
4. Leistet der Mieter die Zahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, gerät er von Rechts wegen in Verzug. Der Mieter schuldet dann die gesetzlichen Zinsen sowie die außergerichtlichen Inkassokosten auf den geschuldeten Betrag und wird ab dem Zeitpunkt, an dem der Mieter in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags/der vollständigen Rechnungsbeträge berechnet.

- Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen: 15 % auf ausstehende Beträge bis zu 2.500 €; 10 % auf die nächsten 2.500 € und 5 % auf die nächsten 5.000 €, mit einem Mindestbetrag von 40 €.

4. Kündigung/Rücktritt

Sollte der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung nicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sein, verfällt der Mietvertrag, auch ohne Mahnung. Dem Vermieter steht ab diesem Zeitpunkt frei, das Mietobjekt anderweitig zu vermieten. In Ausnahmefällen wie Kriegsgefahr, Unruhen, behördlichen Vorschriften und Naturkatastrophen müssen beide Parteien der Aufhebung zustimmen. In einer so genannten Situation höherer Gewalt bietet der Vermieter eine kostenlose Umbuchung an. Hoch- oder Niedrigwasser, Dürre, Eis, Sturm oder andere Gründe geben nicht das Recht, den Mietvertrag zu kündigen.

Im Falle der Kündigung/des Rücktritts hat der Mieter an den Vermieter folgende Stornokosten zu zahlen:

- Betrag: 15% der vereinbarten Mietsumme bei Annullierung bis 3 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- Betrag: 50% der vereinbarten Mietsumme bei Annullierung bis 2 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- Betrag: 75% der vereinbarten Mietsumme bei Annullierung bis 1 Monate vor Beginn der Mietzeit;
- Betrag: 100% der vereinbarten Mietsumme bei Annullierung innerhalb 1 Monats vor Beginn der Mietzeit bzw. am Tag des Beginns der Mietzeit.

Vermieter empfiehlt die Buchung durch einen Rücktritt Fonds abzuschließen. Der Mieter kann diesen beim Vermieter gegen 5% der Mietsumme ohne obligatorische Extras abschließen. Neben den Annullierungskosten werden 70 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt, unabhängig ob der Mieter einen Rücktritt Fonds abgeschlossen hat oder nicht.

5. Kautions

- Die Kautionssumme entspricht der Höhe des Eigenanteils im Versicherungsfall. Vor der Abfahrt muss die Kautions per Bank überwiesen werden oder bar oder per EC-Karte bezahlt werden. Bezahlen mit Kreditkarte ist nicht möglich.
- Die Kautions wird, falls das Schiff in der vereinbarten Zeit sauber, mit allen Ausrüstungsgegenständen und ohne Schaden abgegeben wird, innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet.
- Bei einem Schaden können die Kosten in Rechnung gestellt und von der Kautions abgezogen werden. Falls die Schadenssumme nicht direkt festgestellt werden kann, so wird die gesamte Kautions einbehalten. Nach Feststellung der Schadenshöhe wird diese dann mit der Kautions verrechnet. In diesem Fall wird die Endabrechnung nach der Reparatur des Schadens erfolgen.
- Vermieter empfiehlt den Abschluss einer Kautionsabsicherung. Die Kosten hierfür sind je nach Boot der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

6. Versicherung

Das Fahrzeug/Objekt ist mit Inventar Vollkasko versichert gegen Schäden an Personen und Sachen in Höhe von 5.000.000 €. Die Versicherung deckt nicht die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntauglichkeit des Mieters verursachten Schäden. Die Haftpflicht-Kaskoversicherung hat eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, deren Höhe im Mietvertrag angegeben ist, die der Charterer bei jedem Schadensereignis trägt. Die Bedingungen der Versicherung sind Bestandteil des Mietvertrages und können erfragt werden. Der Motor muss bei Betrieb laufend kontrolliert werden. Schäden, die durch Trockenlaufen oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter bietet den Abschluss einer Kautionsversicherung an.

7. Der Mieter verpflichtet sich:

- das Schiff verantwortlich zu führen und so zu behandeln, als sei es sein eigenes;
- das Schiff nur mit geeigneten Schuhen zu betreten;
- keine Nachtfahrten vorzunehmen, sondern nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- Bei schlechter Sicht nicht zu fahren (weniger als 1000 m Sichtweite);
- große Flüsse, Patent pflichtige Gewässer wie Rhein usw., IJsselmeer, Markermeer, Zone II, Küstengewässer in der Niederlande und Deutschland nur mit Genehmigung von Vermieter zu befahren und mit einem Navigationsset Zone II ausgerüstet zu sein, das zugebuchte Charter Paket in Holland, das beim Vermieter zu mieten ist, und einer Schwimmweste für jede Person an Bord ausgestattet sein;
- große Flüsse, Patent pflichtige Gewässer wie Rhein usw., IJsselmeer, Markermeer, Zone II, Küstengewässer in der Niederlande und Deutschland nicht bei Windstärken über 4 Beaufort zu befahren;
- mit den folgenden Schiffen kann nie ab Windstärke 4 fahren werden: BunBo, Campi Boats, Drachtstersloep, Drachtster Sloep Cabin, Drait Vlet, Doerak 850 AK, Doerak 850 OK, Kampeersloep, Safari Houseboat 12.00 und Safari Houseboat 10.50;
- keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen;
- das Schiff nur mit den angegebenen Personen zu bemannen und nie die maximal zugelassene Anzahl zu überschreiten (gilt auch für Kinder)

- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigem Wetter eine zeitgerechte Rückkehr gesichert ist. Auch um pünktlich in der Marina anlegen zu können
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben und nicht unterzuvermieten;
- keine gefährlichen Stoffe mit an Bord zu nehmen;
- Unter keinen Umständen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen betäubenden und/oder einschränkenden Substanzen zu fahren; Es ist verboten, Drogen an Bord zu haben.
- Sich an die erlaubte Maximalgeschwindigkeit zu halten;
- das Fahrzeug nur mit eigenen Leinen in einer Notsituation abschleppen zu lassen;
- sich beim Hafenmeister an- und abzumelden, Hafengeld zu bezahlen und sich an die Hafenregeln zu halten;
- Haustiere vorher anmelden und diese nur nach Zustimmung mitnehmen. Hierfür werden extra Kosten berechnet, sowie angegeben auf der aktuell gültigen Preisliste.
- keine (geschäftlichen) Aushänge: Keine Flaggen oder andere politische Ausdrucksformen sichtbar anzubringen, keine Werbung oder unternehmerischen Erscheinungsformen jeglicher Art;
- anfallende nötige Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie Kontrollen durchzuführen;
- Der Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein und der ausführlichen Einweisung genau gefolgt haben (zu beurteilen vom Vermieter);
- sich an die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes zu halten;
- den für Deutschland gültigen Bootsführerschein zu besitzen oder Sonderregelung (Charterschein) auf Unterer Havel: Brandenburg-Havelberg und Mecklenburg-Vorpommern: Dömitz - Schwerin - Liebenwalde.
- keine verbotenen Aktivitäten(zB. Prostitution oder Handel) zu betreiben

8. Verpflichtungen im Schadensfall und Havarie:

1. Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden am Fahrzeug oder an der Ausrüstung direkt beim Vermieter zu melden. Bei Nichtanzeige entfällt die Rückerstattung eines Teils der Miete und der Kautions, es sei denn, der Schaden ist nach Ansicht des Vermieters gering
2. Festlaufen oder ein anderer Vorfall (Schaden), der die Fahreigenschaften beeinflusst oder beeinflusst hat, muss jederzeit beim Vermieter gemeldet werden. Zum Beispiel bei Festfahren, Beschädigung der Schraube oder Welle
3. Falls der Schaden während der Fahrt durch Unwetter oder durch Dritte verursacht wurde, hat der Mieter kein Recht auf Schadensersatz.
4. Ist es ein Mangel einer Maschine oder Apparatur, wodurch das Fahrzeug nicht mehr gefahren werden kann, hat der Mieter nur zwischen 10.00 und 18.00 Uhr ein Recht auf Schadensersatz.
5. Andere Reise- und Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersetzen von Ferientagen sind ausgeschlossen.
6. Werden Ersatzteile nach Absprache mit dem Vermieter während der Fahrt durch den Mieter ersetzt, müssen jederzeit die Rechnungen und die ausgebauten Teile vorgezeigt werden können. Auf der Rechnung muss der Name vom Vermieter angegeben sein sowie die Beschreibung des Artikels und der Arbeiten inkl. MwSt. Reparaturen von Schäden durch Dritte dürfen ausschließlich nur nach Zustimmung vom Vermieter und mit vorab vereinbarten Tarifen auf dem gleichen Niveau wie beim Vermieter durchgeführt werden.
7. Bei Schäden am Schiff und/oder Personenschäden ist jederzeit eine Zeugenaussage eines Hafenmeisters, Arztes, Sachkundigen oder eines anderen Zeugen notwendig. Der Mieter ist dafür verantwortlich und muss ein Logbuch über besondere Vorfälle vorhalten.
8. Bei Havarie, zu spätes Zurückgeben, Verlust, Manövrierunfähig, Beschlagnahme oder Verhinderung durch Behörden muss der Vermieter jederzeit informiert werden.
9. Diebstahl des Fahrzeugs oder von Ausrüstung muss jederzeit bei der Polizei gemeldet werden. Der Mieter muss jederzeit dafür sorgen, dass er erreichbar für Anweisungen, Reparaturen und andere Berichterstattungen ist.
10. Bei Klagen muss der Schaden bei Abtretung kenntlich gemacht werden und außerdem innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mietzeit schriftlich gemeldet sein. Klagen und Anrecht auf Schadensersatz sind nach diesen 14 Tagen ausgeschlossen.

9. Haftung

1. Die Haftung des Vermieters ist ausdrücklich auf unmittelbare Schäden und Personenschäden an Sachen und Personen des Mieters beschränkt, die auf einen nachweisbaren Mangel der Mietsache oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind.
2. Die Haftung des Vermieters ist zudem auf den Betrag beschränkt, der im jeweiligen Fall aus der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird. Die Haftung für sonstige (Folge-)Schäden und Vermögensschäden, wie auch immer genannt, einschließlich Miete/Ersatzkauf, Umsatz- und/oder Gewinnausfall, Verzögerungsschäden und Stagnationsschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Kann die Mietsache dem Mieter nicht zum vereinbarten Termin oder während der gesamten Mietdauer zur Verfügung gestellt werden, ist der Vermieter bemüht, dem Mieter Ersatzmaterial anzubieten. Unterlässt der Vermieter dies oder

wird die vom Vermieter angebotene Alternative vom Mieter nicht angenommen, beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf die Erstattung bereits gezahlter Mietzahlungen und nicht in Anspruch genommener Mietzeit an den Mieter.

4. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Mietsache frei.
5. Jegliche Haftung erlischt nach einem Jahr ab Schadenseintritt.

10. Verpflichtungen des Vermieters

1. Die Vermietung des Fahrzeuges ist ab dem vereinbarten Abfahrtsort. Falls dies nicht möglich ist, ist der Vermieter verpflichtet, dieses in einem anderen Hafen zu ermöglichen. Die zusätzlichen Transportkosten gehen zu Lasten vom Vermieter.
2. Falls bei zu spätem Bereitstellen der Vermieter kein vergleichbares Schiff innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung stellt, kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Bei notwendiger Übernachtung (maximal 1 Übernachtung) ist ein Mittelklassehotel oder ein anderes Boot für die Übernachtung bereit zu stellen. Die Kosten für Pflege und Verpflegung sind hiervon nicht abgedeckt. Sofern ein Ersatzboot gestellt wurde, werden die Übernachtungskosten und ein Teil der Mietsumme bis zum Zeitpunkt der Übernahme erstattet.
Falls kein Fahrzeug verfügbar ist, muss die Mietsumme zurückbezahlt werden für den Teil des Zeitraums, in dem das Boot oder Ersatzboot nicht genutzt wurde. Andere Reise- und Übernachtungskosten und Reiseversicherungen sind von den Rückzahlungen ausgeschlossen.

11. Übergabe des Fahrzeuges

1. Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstoff- und Wassertank und vollständiger Ausrüstung, nach der Inventarliste, bei der Abfahrt übergeben. Ebenfalls wird eine Notiz über die bestehenden und sichtbaren Beschädigungen durch beide Parteien bestätigt. Falls keine Liste über Beschädigungen vorhanden ist, werden diese als Beschädigungen, die während der Fahrt entstanden sind, gesehen, sofern der Mieter nicht angibt, dass er nicht der Verursacher ist.
2. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Wasserkarten oder Verstopfung von Wasserstraßen aufgrund von Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen und das unterwegs unverhoffte Ausfallen von Instrumenten und Apparaturen an Bord.
3. Schäden am Fahrzeug und an der Ausrüstung bei Abfahrt, die die Fahreigenschaften und die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges nicht beeinflussen (auch Bug- und Heckschraube), geben kein Recht auf eine komplette oder teilweise Rückgabe der Mietsumme.
4. Aus Service- und Qualitätsgründen sind die meisten Boote mit einem GPS-Tracking-System ausgestattet.

12. Ende der Vermietung

1. Am Ende des Tages können Sie den Hafen in Zukunft genießen. Der Mieter kümmert sich darum, dass das Schiff an den Landstrom angeschlossen, aufgeräumt, das Abwasch geleert, Lebensmittel aus den Schränken und dem Kühlschrank entfernt und zum Müll von Bord gebracht wird. Der Mieter ist daher verpflichtet, die Mietsache sauber und in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Ist die Mietsache nach Ansicht des Vermieters bei der Rückgabe nicht sauber, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters zu reinigen. Der Vermieter kann die Reinigungskosten in Rechnung oder von der vom Mieter gezahlten Kautionszahlung abziehen. Bei der Reparatur einer verstopften Toilette werden Kosten von 200,00 € berechnet.
2. Ohne Zustimmung von Vermieter kann die Mietperiode nicht verlängert werden. Bei Verlängerung gelten, bis zur Übertragung, die im Mietvertrag genannten Bestimmungen.
3. Bei Verlust, Beschädigungen oder nicht funktionierenden Instrumenten, ist der Mieter verpflichtet, dies direkt bei der Ankunft zu melden. Festlaufen muss direkt gemeldet werden. Falls eine Beschädigung nicht gemeldet wurde und diese später festgestellt wird, muss der Mieter nachweisen, dass er nicht der Schadensverursacher ist.
4. Wettereinfluss muss einkalkuliert werden und erfordert jeder Zeit eine flexible Routenplanung.
5. Schäden an Dritten, die durch Nichteinhalten der Bestimmungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter kann im Namen des Mieters Ansprüche an Dritte stellen.
6. Falls das Fahrzeug an einen anderen Ort eingeliefert wird, werden die Kosten für das Transportieren zum vereinbarten Abgabeort in Rechnung gestellt, falls dies nicht durch eine Versicherung erstattet wird.
7. Falls, durch den Mieter verschuldet, das Schiff nicht rechtzeitig an den folgenden Mieter übergeben werden kann oder das Schiff nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für jeden Tag zu später Rückgabe wird der 3-fache Tagespreis berechnet.

13. Schlussbestimmung

1. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt sind.
2. Bei Rechenfehlern sind die Preise der geltenden Preisliste, Druckfehler und andere Umstände vorbehalten.

3. Bei verpflichtenden Erhöhungen durch die Gemeinde oder den Staat, wie Steuern, werden sie eingerechnet. Mietverträge gelten ab dem Hauptsitz von Vermieter.
4. Die Ungültigkeit einer Bestimmung hat keinen Einfluss auf die übrigen im Mietvertrag aufgenommenen Bestimmungen.
5. Bei Streitigkeiten bezogen auf diesen Mietvertrag gilt deutsches Recht.
6. Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter können sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter ausschließlich dem Amtsgericht in Potsdam vorgelegt werden. In allen Fällen wird versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden.

II. Bestimmungen über Reiserücktritts Fonds und Kautionsversicherung von Yachtcharter Brandenburg GmbH

(falls die Teilnahme am Reiserücktritts Fonds und/oder Kautionsversicherung abgeschlossen ist)

1. Definitionen

1. Der Mieter: Die Person, deren Namen auf dem Mietvertrag steht
2. Der Verwalter des Kautionsfonds: Yachtcharter Brandenburg GmbH
3. Der Begünstigte: der Mieter, im Mietvertrag aufgeführt, der den Mietvertrag einer Motoryacht annulliert hat
4. Annullierung/Kündigung: das ehrliche, notwendige Zurücktreten aufgrund von einem vom Mieter nicht absehbaren, ungewollten, beweisbaren Grund.
5. Mietvertrag: Die Vereinbarung, mit der sich Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Bezahlung ein Fahrzeug zum Gebrauch zu überlassen
6. Mietsumme: Der Endbetrag, der ausschließlich als Miete für die Motoryacht bezahlt werden muss.

2. Gültigkeit

1. Bezahlung: Der Mieter kann sich auf den Reiserücktritts Fonds berufen, sobald die Teilnehmekosten (5% der Mietsumme) beim Vermieter eingegangen sind. Spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Mietvertrages.
2. Mietzeitraum: Der Reiserücktritts Fonds ist mit Ablauf des Mietvertrages, Ende der Mietzeit, beendet

3. Erstattung:

Der Reiserücktritts Fonds gilt nicht bei Annullierung/Kündigung, wenn von dritter Seite eine Vergütung erfolgt.

4. Deckung

Der Reiserücktritts Fonds tritt ein nach der Annullierung als Folge von:

1. Schwerem Unfall, ernster Krankheit oder Tod von:
 - a. dem Mieter;
 - b. seinen Blut- und Anverwandten 1. oder 2. Grades;
 - c. einem Mitbewohner seiner Wohnung.
2. Komplikationen bei Schwangerschaft der Mieterin.
3. Medizinisch angeordneter Rücktritt von der Reise oder des nicht Verbleibens an Bord.
4. Ein unerwarteter Einzug zum Militärdienst (anders bei der Mobilmachung).
5. Ein von außen kommender Grund wodurch:
 - a. eigenes Eigentum, die Mietwohnung oder der Betrieb des Mieters großen Schaden erhalten, sodass der Mieter in seiner Eigenschaft als Eigner oder eigentlicher Betriebsleiter, eventuell nach Rückruf, am Unglücksort anwesend sein muss.
 - b. Schaden am reservierten Fahrzeug entstanden ist, wodurch es nicht genutzt werden kann.
6. Notwendiger Umzug des Mieters auf Grund einer medizinischen Notlage.

5. Ausschluss

Vermieter ist nicht zur Vergütung verpflichtet:

- a. bei Schadensfällen als Folge von Atomreaktor Unfällen, Krieg oder ein damit vergleichbarer Zustand, Aufstände oder Unruhen mit Gebrauch von Feuerwaffen mit dem Ziel die bestehende Regierung zu stürzen oder wenn die Vertragserfüllung aufgrund staatlicher Maßnahmen (z. B. im Zusammenhang mit einer weltweiten Pandemie) vorübergehend unmöglich ist;
- b. wenn der Vermieter die erste Rate der fälligen Miete nicht fristgerecht erhält

6. Verpflichtungen bei Annullierung/Kündigung

1. Der Mieter gibt unmittelbar nach einem Vorfall, auf jeden Fall innerhalb von 3 Werktagen, dem Vermieter bekannt, dass er annulliert.
2. Mündlichen Meldungen muss jederzeit eine schriftliche Bestätigung/Meldung folgen.
3. Der Mieter muss die Umstände angeben und nachweisen, die zur möglichen Inanspruchnahme des Reiserücktritts Fonds führen können.
4. Nach dem Enddatum des Mietzeitraums kann kein Anspruch an die Reiserücktritts Fonds gestellt werden.

7. Auszahlung im Falle der Annullierung/Kündigung

Den Vermieter bezahlt bei Annullierung/Kündigung maximal die Mietsumme, wobei dieser Betrag nicht höher sein kann als die Summe minus die Kosten für die Teilnahme am Rücktritts Fonds. Innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Annullierung bestätigt ist, wird der Vermieter den Betrag minus 70,00 € Bearbeitungsgebühren gemäß den oben genannten Bestimmungen auszahlen. Die Zahlung durch den Vermieter erfolgt auf das vom Mieter angegebene Bankkonto. Der Mieter erklärt sich mit der festgesetzten Vergütung einverstanden, sofern der Mieter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang schriftlich widerspricht.

8. Kautionsabsicherung

Alle Schiffe des Vermieters sind vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung bis zu 1000,00 €. Diese Selbstbeteiligung kann je nach Bootstyp durch die Kautionsabsicherung abgesichert werden für den in der aktuellen Preisliste genannten Betrag. Bei einem eventuellen Schaden erhält der Mieter die gesamte Kautions zurück. Die Versicherung deckt nicht die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntauglichkeit des Mieters verursachten Schäden. Bei Abschluss dieser Absicherung muss die Kautions bei Abfahrt hinterlegt werden. Die Absicherung greift bei Schäden am Boot, jedoch nicht für Verluste oder Schäden an der Ausstattung.

9. Registrierung personenbezogener Daten

Der Vermieter fragt den Mieter nach seinen persönlichen Daten. Der Vermieter verwendet diese Informationen zur Annahme des Antrags, zum Abschluss eines Rücktritts Fonds, zum Beziehungsmanagement und zur Betrugsprävention.

III. Bedingungen für das Fahren in Deutschland mit Charterschein

(wird bei Übergabe der Yacht abgewickelt)

1. Fahrgebiet Brandenburg/Havel

1. Geltungsbereich/Fahrgebiet

Die Havel zwischen der Stadt Brandenburg und Havelberg ist ein führerscheinfreies Fahrgebiet. Für die Navigation in diesem Fahrgebiet, dargestellt auf Karte 1: Führerscheinfrei Brandenburg-Havelberg, ist ein Charterschein erforderlich, wenn der Mieter keinen Sportbootführerschein binnen besitzt.

2. Einweisung an Bord

Der praktische und theoretische Teil des Charterscheins erfolgt bei der Übergabe des Schiffes und besteht aus Anlegen, Ablegen, Anhalten, Wenden auf engem Raum usw. Für dieses zusätzliche Briefing, dem Charterschein, fallen Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste an.



Karte 1: Führerscheinfrei Brandenburg/Havel

3. Gültigkeit

Der Charterschein gilt für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer und ist auf Verlangen vorzulegen. Das Fahren der gemieteten Yacht in einem Gebiet, in dem ein Bootführerschein erforderlich ist, ist verboten. Der Inhaber des Charterscheins muss jederzeit segelfähig sein

2. Fahrgebiet Brandenburg/Havel Campi 300 mit 9,9 PS Außenbordmotor

Für das Fahren eines Campi 300 mit einem 9,9 PS starken Außenbordmotor ist kein Bootsführerschein oder Charterschein erforderlich. Für das Fahren eines Campi 300 gelten folgende Bedingungen:

1. Geltungsbereich/Fahrgebiet

Entlang der Havel von Havelberg – Potsdam ist das Fahrrevier, das ohne Bootsführerschein mit einem Campi 300 befahren werden kann. Für die Navigation in diesem Gebiet, dargestellt auf Karte 2: Ab Campi 340 in Brandenburg/Havel, ist ein Charterschein erforderlich, wenn der Mieter keinen Bootsführerschein besitzt

2. Einweisung an Bord

Der praktische und theoretische Teil erfolgt bei der Übergabe des Schiffes und besteht aus Anlegen, Ablegen, Anhalten, Wenden auf engem Raum usw.



Karte 2: Führerscheinfrei Campi 300 in Brandenburg/Havel

IV. Bedingungen für das Fahren in Zone II in die Niederlande (falls das Navigationsset Zone II gebucht ist)

1. Fahrgebiet Zone II Niederlande

Das Fahrgebiet ist bezeichnet als "Zone II Niederlande" und besteht aus folgenden Gewässern:

- Dollard, Ems
- Wattenmeer, einschließlich Verbindungen zur Nordsee
- IJsselmeer, einschließlich Markermeer und IJmeer
- Nieuwe Waterweg und das Scheur
- Calandkanaal westlich der Benelux-Häfen
- Hollandsch Diep
- Breediep, Beerkanaal und die an den Beerkanaal anschließenden Häfen
- Haringvliet und Vuile Gat, einschließlich die Wasserwege zwischen Goeree-Overflakkee einerseits und Voorne-Putten und Hoeksche Waard andererseits
- Hellegat
- Volkerak
- Krammer
- Grevelingenmeer und Brouwershavensche Gat, eingeschlossen die Wasserwege zwischen Schouwen-Duiveland einerseits und Goeree-Overflakkee andererseits
- Keten, Mastgat, Zijpe, Krabbenkreek, Oosterschelde und Roompot, eingeschlossen die Wasserwege zwischen Walcheren, Noord-Beveland und Zuid-Beveland einerseits und Schouwen-Duiveland und Tholen andererseits, ausgenommen Schelde-Rijnkanaal
- Schelde und Westerschelde und die Seemündung davon, einschliesslich die Wasserwege zwischen



- Zeeuwsch-Vlaanderen einerseits und Walcheren und Zuid-Beveland andererseits, ausgenommen Schelde-Rijnkanaal
- IJssel, (Neder)Rijn – Lek, Waal, Maas

Diese Bedingungen gelten auch für die Ostsee, Patent pflichtige Gewässer (z.B.Rhein) und das grenzüberschreitende Fahren (Niederlande – Deutschland v.v.).

2. Zugelassene Fahrzeuge

Die Zone II Niederlande darf ausschließlich mit Yachten von Vermieter befahren werden. Unter Yachten von Vermieter fallen nicht: BunBo, Campi Houseboats, Drachtstersloep, Drachtster Sloep Cabin, Drait Vlet, Doerak 850 AK, Doerak 850 OK, Kampeersloep, Safari Houseboat 12.00, Safari Houseboat 10.50 und Monty Bank Trawler 9.5.

3. Genehmigung

Unter folgenden Bedingungen hat der Mieter die Erlaubnis, die Zone II Niederlande zu befahren:

1. Der Mieter muss das Zone II-Paket (Charter Paket) an Bord haben. Dies kann bestellt werden oder der Mieter kann die Ressourcen selbst mitbringen. Das Zone II-Paket (Charter Paket) beinhaltet: Hydrographische Karten der Gewässer Zone II, Handkompass, Notsignale, Gezeitenatlas und Geeignetes Marine Fernglas.
2. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Abreise die Bedingungen für das Befahrung der Gewässer der Zone II zu unterzeichnen.
3. Der Mieter hat Erfahrung (Mieter ist immer für die Reise und die Personen an Bord verantwortlich) und verfügt über einen Bootsführerschein 1 und 2 oder eine vergleichbare ausländische Variante, zum Beispiel Binnen und See
4. Der Mieter muss Erfahrung im Umgang mit den Navigationsgeräten haben.
5. Der Mieter muss navigieren können.
6. Der Mieter muss Kenntnisse von Gezeiten und Strömungen haben.
7. Für jeden Mitfahrenden muss eine Schwimmweste an Bord sein. Diese können beim Vermieter gemietet werden.
8. Zone II darf nicht mit mehr als Windstärke 4 Beaufort mit Booten befahren werden.
9. Der Mieter muss den Anweisungen von befugten Autoritäten befolgen.

4. Notsituationen

1. Bei Notsituationen immer Vermieter anrufen, z.B. bei: Motorstörungen, Festlaufen auf Grund usw.
2. Telefonische Erreichbarkeit und das Kennen der genauen Position sind zu gewährleisten.
3. Schleppleine immer von eigenem Fahrzeug anbieten. Abschleppfirmen berechnen manchmal hohe Kosten.